

die ursprüngliche Art auf Leben, in
 Gussform zu Zimmertönen, und im
 Fall, das selbe nicht bereits vorhanden,
 auf die Urform aufzubringen, welches
 schon gar nicht schwierig gemacht
 werden kann, sondern nur die alten
 Hauptstück vorzulegen, ob sie von den
 Tönen müssen gebildet werden,
 und, wenn sie auf nicht bürgerliche
 Töne, sondern die Gebirge abfordern
 dürfen, so ist die Leidenschaft zu
 bekämpfen, das sie ihr angebliches
 Recht noch nicht großfältig vorbringen
 können.

H. Dr. Hinlmann

No 105 et 106.

Das v. d. Comitant überficht sind
 die Leidenschaft der Hof. Hofmann
 mit dem Urtheil, demselben
 zu willfahren, und begünstigter
 Behandlung, das bei Anwesenheit
 der Vollkommenheit auf die Meistens-
 schaft der Anwesenheit überlassen werden.

Conclusio.

Ist der Beweis an das Comitant zu
 vorzulegen, das der Magistrat gar
 nicht gewillt ist, die Meistensschafft
 zum Nachteil des Publikums zu be-
 schränken, das aber davon überzeugt
 sein müssen, das das Publikum
 mit vorzulegen mit mit Zurechtlich
 Comitanten Anwesenheit Meistens, welche
 zugleich nicht mittellos sind, Anwesen
 werden, und also die schon Anwesenheit
 bei schon vorzulegen gefunden, und